

## Vorlage-Nr. 14/1116

öffentlich

**Datum:** 24.02.2016  
**Dienststelle:** OE 0  
**Bearbeitung:** Frau Andres

**Landschaftsausschuss 09.03.2016 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

#### Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

1. Vorschlag zur Ernennung eines Mitgliedes der Verwaltungsrates an die Trägerversammlung
2. Vertretung des LVR in der Trägerversammlung

### Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss schlägt gemäß § 11 Absatz 1 des Statuts der Trägerversammlung der EAA nachfolgende Person zur Ernennung als Mitglied des Verwaltungsrates der EAA für die Amtszeit von fünf Jahren mit Wirkung ab dem 01.05.2016 vor:

2. Der Landschaftsausschuss benennt für die Vertretung des LVR in der Trägerversammlung gemäß § 12 a Absatz 1 des Statuts nachfolgende Person mit Wirkung ab dem 01.05.2016 für den Fall, dass es nach Ziffer 1. des Beschlussvorschlages und der Beschlusslage des Landschaftsausschusses vom 24.10.2014 gemäß Vorlage 14/15 zu einer Personenidentität kommen sollte:

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	043
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

## **Zusammenfassung:**

Gemäß § 11 Absatz 1 des Statutes der EAA hat der LVR das Recht, der Trägerversammlung – unter Berücksichtigung der im Statut und den weiteren gesetzlichen Bestimmungen definierten Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit – ein Mitglied des Verwaltungsrates zur Ernennung vorzuschlagen. Eine erneute Ernennung ist dabei zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt gemäß § 11 Absatz 3 des Statutes fünf Jahre.

Die Amtszeit des auf Vorschlag des LVR derzeit ernannten Mitgliedes des Verwaltungsrates, Herrn Dr. Karlheinz Bentele, endet am 30.04.2016. Vor diesem Hintergrund ist der Trägerversammlung ein Vorschlag zur Ernennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates für die Amtszeit von fünf Jahren mit Wirkung ab dem 01.05.2016 zu unterbreiten.

Eine Vertretung des LVR in der Trägerversammlung der EAA und die Wahrnehmung eines Mandates im Verwaltungsrat sind gleichzeitig in Bezug auf die in § 12 a des Statuts der EAA der Trägerversammlung zugeordneten Aufgaben nicht möglich. Sollte es insofern in Folge des Vorschlages und der anschließenden Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsrates durch die Trägerversammlung und der Beschlusslage des Landschaftsausschusses vom 24.10.2014 gemäß Vorlage 14/15 zu einer Personenidentität kommen, bedarf es einer Anschlussregelung für die Vertretung des LVR in der Trägerversammlung.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1116:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäß § 11 Absatz 1 des Statutes der EAA in der aktuellen Fassung vom 14.05.2014 besteht der Verwaltungsrat der EAA aus 12 Mitgliedern, davon wird ein Mitglied auf Vorschlag des LVR durch die Trägerversammlung der EAA ernannt.

Nach § 11 Absatz 3 des Statutes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates fünf Jahre; eine erneute Ernennung ist zulässig.

Die laufende Amtszeit des bisherigen Mandatsträgers endet am 30.04.2016.

Bei der Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes seitens des LVR ist § 11 Absatz 5 des Statutes der EAA zu beachten. Danach „sollen die Mitglieder des Verwaltungsrates wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Abwicklungsanstalt zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgabe (...) zu unterstützen; sie müssen die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 3 KWG in der Fassung vom 01.08.2009 erfüllen.“

§ 36 Absatz 3 KWG in der Fassung vom 01.08.2009 lautete auszugsweise:

*„Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen. Bei der Prüfung, ob eine in Satz 1 genannte Person die erforderliche Sachkunde besitzt, berücksichtigt die Bundesanstalt den Umfang und die Komplexität der vom Institut betriebenen Geschäfte.“*

In Bezug auf die Auslegung der Kriterien „Zuverlässigkeit“ und „Sachkunde“ (Eignung) hat die Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) in ihrem „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen“ die Anforderungen an die Mitglieder von Kontrollorganen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen detailliert erläutert (u.a. Mandatsbegrenzung, ausreichende zeitliche Verfügbarkeit, persönliche Sitzungsvorbereitung, Weiterbildung, Begleitung des beaufsichtigten Unternehmens auch zwischen den Sitzungen sowie persönliche Wahrnehmung des Mandates).

Die Erfüllung der Voraussetzungen des Statutes der EAA wird im Falle einer Neuernennung seitens der Aufsichtsbehörde überprüft.

Eine Vertretung des LVR in der Trägerversammlung der EAA und die Wahrnehmung eines Mandates im Verwaltungsrat sind gleichzeitig in Bezug auf die in § 12 a des Statuts der EAA der Trägerversammlung zugeordneten Aufgaben nicht möglich. Sollte es insofern in Folge des Ernennungsvorschlages und der anschließenden Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsrates durch die Trägerversammlung und der Beschlusslage des Landschaftsausschusses vom 24.10.2014 gemäß Vorlage 14/15 zu

einer Personenidentität kommen, bedarf es einer Anschlussregelung für die Vertretung des LVR in der Trägerversammlung.

**2. Vorschlag zur Ernennung der Vertreterin / des Vertreters des LVR als Mitglied des Verwaltungsrates der EAA sowie ggfs. Wahl der Vertreterin/ des Vertreters des LVR in der Trägerversammlung der EAA**

Der Vorschlag zur Ernennung der Vertreterin / des Vertreters des LVR als Mitglied des Verwaltungsrates der EAA sowie ggfs. die Wahl einer Vertreterin/ eines Vertreters des LVR in der Trägerversammlung erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO i. V. m. § 10 Absatz 3 und 5, § 14 Absatz 3 LVerbO.

L U B E K